Ich Nicolaus Schumacher zu Bleyßberg wonhaft thun kundt und bekenne hiemit offentlich für mich
und meine erben und daß mit gutem vorbetrachten auch sonderlichen und zeitigem rath, meine und meiner erben
nutzen und nutzen und nicht durch andere mitleiden uberzeugen erblich verkauft und zu kauffen gegeben habe, und ver-
kauffe zu dem selben erben, und weis, wie ein erbar und nidderrinnlicher uberzeuger erblich kauff zu recht und
gewohnheit aller orth kaufen sey, haben soll und mag, dem ehrendigen wolgelarten und erbaren herrn Mathie
Stutzen pfarrern zu Bleyßberg, Elisabethen seiner ehelichen hausfrauen ihren erben oder mit gutem uberzeugen
und willen zu halten dieses brief, meine erbzinsmeisten Vedern Wadenberg samt dem Dalingsberg daran
stoßt an die Kegelwiesen und Vedern Wadenberg Cramberhesen gehet an Wadenberg vber die furchen hinab zumal
mit steinen und runden Wackstein abgezirkelt, wie den gleißbergtale gegen hundert Wange anfangen lauff abge-
steinet, und zu gleißberger Termeney gelegt, gantz ryggen und selber wasserung und zehent frey, wie sie ihr
kauffer dieselbe bisherro besessen und gebraucht habe. Und ist dieser kauff zugang und beschehen für und um
zwanzig acht gulden franckenfurter werung, rechten kaufgelde, denen ich für dato dieses briefs von gedachten
kauffern acht gulden zu 24 ß an baren dargezellten gelde also empfangen, die halbe theil zu nemen schon
baren vrlaugen angewandt, und die vbrige zwanzig gulden den zehen nutzen zu Lundbach welchen abgedachte
vierzehen die solche summen versetzt, verweisen habe, welche die kauffer nach ihrer gelegenheit weg und damit
vnschuldiges eigen redimiren und ledig machen sollen und mogen. Derowegen ich und meine erben vor
schriebene kaufsummen hiemit gentzlich bezahlt und derselben gantz quit ledig und los sage, verzichte auch für
mich und meine erben vf bemerte weisen, wie hiebey alle gerechtigkeit, so ich bisher daran gehabt und noch
haben mochte, zu einiger weise oder wege, und sage hierüber gedachte kauffer und ihre erben zu rechte stelle
und weiche possession dieselbe nach ihrem besten wolgefallen zugenießen und zu gebrauchen. Vnverhindert
meiner, meiner erben oder jedermenniglich von ihrent wegen, die sich und meine erben dawider ihnen von gesch
wegen rechte abtretende zu thun schuldig seinde, Arrede und Verstrickung hierwider, da vorbeschriebene stücken
die halben obenauf dem dalingsberg hinauf vber kurtz oder lang abzuraumen zu willen, dieselbige ver-
ewiren fertet, und die steine, so dasselbsten liegen, vber die hecken und steine hinauf bis meine teil zu legen gut fug und
macht haben sollen und mogen, ohne alle gefahrde. Deßen zu warer vrkunde habe ich den ehrenhaften
und weisen herrn Magnum Pfeffern rentmeistern zu Bleißberg, mit bleich nebenten dieser
zu siegel, als meine und meiner erben hierum rechte handlen, und welcher bitt willen zu ernstigen rechten
rentmeister solche gethan, hiemit bekennen, das mich und meinen erben ohne schaden, geschehen den vierzehenten
tag [illegible] nach Christi geburt tausent fünfhundert vierzig und sieben

Kundschaft von der Ehrgeiß
wegen Schelmberg.

Nr. 305
1597 7. Juni 1 4

Vlr. Fb.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Ich Nicolaus Schumacher zu Bleyßberg Wonhaft thun kundt und bekenne hiemit offentlich für mich
und meine erben, daß ich mit gütigem vorbetrachten auch fordelichen und fritzigen rath, meine und meiner erben
nutzens und nitzen mirt rechten und ordentlichen ursachen redlichen verkaufft und zu kauffen gegeben habe, und ver-
kaufe zu dem selben rechten kauff und weis, wie ein rechter und ordentlicher ursicher redlicher verkauff zu recht und
gewohnheit aller orth recht sein, haben soll und mag, dem ehrwürdigen, wolgelarten und erbaren herrn Mathie
Steuen Pfarrern zu Bleißberg, Elisabethen seiner ehelichen hausfrauen, ihren erben oder mit gutem wissen
und willen zu handen dieses brieffs, meine erbzinsgüter zwischen Wedern Stadtenberg sambt dem dazugehörigen acker
stoßt an die Engelwiesen, und neben W. Friderich Crombachen gesse am Wedenberg über die strasse hinab, zumal
mit starcken und newen Marcksteinen abgezirkelt, wie dem gleisergetale gegen Friedrich Wenzel aufwarts lauff, dahe
steinet, und zu gleißberg Terminey gelegt, gantz rigen und deler bestgerung und zehendt frey, wie ich sie
kauffweise dieselbe bisherhero besessen und gebraucht habe. und ist dieser kauff zwischen und beschehen, für und um
zwanzig licht gulden frankfurtter werung, rechten kaufgelde, deren ich für date dieses brieffs von gedachten
kauffern acht gulden zu 24 alb an baren dargezellten gelde also empfangen, die halbe theil zu meinem schul-
denn meinen zeugen angewandt, und die übrige zwanzig gulden an zehen mitten zu kumbhaus welchem abgedachte
versehen die solche summen versetzt, verzinsen habe, welche die kauffer nach ihrer gelegenheit weg und damit
meine erben hierin redimiren und ledig machen sollen und mogen. derwegen weis und meine erben von
schuldner kaufsummen hiemit gentzlich begeben und dieselben zwanzig gulden ledig und los sage, verzichte auch für
zeig und meine erben verbunden wider, wie auch alle gerechtigkeit, so ich bisdahero daran gehabt und noch
haben mochte, zu einiger weise oder wege. und sage hierauf gedachte kauffer und ihre erben zu rechter stelle
und ewige possession dieselbe nach ihrem besten wolgefallen zuzueignen und zu gebrauchen. unverhindert
meiner, meiner erben oder jedermenniglich von ihrent wegen. wie ich und meine erben dan auch ihnen von rechts
wegen rechte schaffe zu thun schuldig seind. wurde und versprechen auch hierüber, da vorbeschriebene stücken
die halben obenzig dem dazuligt bett hinfür über kurtz oder lang abzuräumen zu willen, daß ihnen dasselbig ver-
fertigen und die steine, so daselbsten liegen über die hegen und stein hinfür bey meine teil zu legen gut fug und
macht haben sollen und mogen, ohne alle gefahrde. urkunden zu mehrer verwahrung habe ich den ehrenhaften
und bescheidenen herrn Magnum Pfeffern rentmeistern zu Bleißberg, mit fleiß ersuchet, daß er sein
insigel für meine und meiner erben hierum stecken handen, und welcher bitt willen ich ernstlichen rentmeister solche gethan, hiemit bekenne, daß meine und meiner erben ohne schaden, geschehen den vierzehenden
tag Julii anno domini tausent fünfhundert neunzig und sieben.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN